

Bei einer religiösen Versammlung zu Glasgow in Schottland hatte eine Dame ihren Stand auf einer Bank eingenommen, so daß die hinter ihr Sitzenden den Prediger nicht sehen konnten; wiederholte Ermahnungen, daß sie doch herabsteigen und sich setzen möchte, fruchteten nichts. Endlich erhob sich ein achtbarer ällicher Herr, und sagte ganz ernst: „Ich glaube die Dame würde gewiß nicht stehen bleiben, wenn sie wüßte, daß sie in jedem Strumpf ein großes Loch hat.“ Dieß hatte die gewünschte Wirkung; sie war im Nu von der Bank, und setzte sich. Ein junger Geistlicher, der die Bemerkung gehört, erzöthete bis über die Ohren, und sprach: „Mein Bruder, wie konnten Sie sagen, was nicht wahr ist?“ — „Nicht wahr?“ erwiderte der zur Rede Gestellte; „wie wollte sie denn in ihre Strümpfe kommen, wenn sie nicht in einem jeden ein großes Loch hätte.“

Am Rheine hatten sich die Adelligen einst verbündet künftig die jungen Damen nicht adeliger Geburt nicht mehr Fräulein sondern Mademoiselle anzureden; dafür hatten sich die Mädchen unadeliger Geburt zusammen verbunden jene Herren unbürgerlicher Geburt, nicht mehr wie früher gebräuchlich „gnädiger Herr,“ sondern Musjö zu nennen.

Ein Pächter lieferte seiner Gutsherrin den jährlichen Zins ab, blieb aber beim Eintritte in das Zimmer der Dame wie versteinert stehen. Die alte Dame sah ganz anders aus, wie gewöhnlich. Sie hatte rothe Backen, jugendliche Lötchen und sogar Zähne, und der Bauer wußte doch bestimmt, daß, so lange er sie kannte, er niemals einen Zahn in ihrem Munde gesehen. „Nun was ist ihm denn?“ fragte die gnädige Frau, „bin ich denn etwas Neues, daß er mich so anstarrt?“ „Nun nicht,“ entgegnete der ehliche Landmann, „aber gut ausgebeffert.“

(Aus dem „Groschenkalender“.)

Der Guano und die Ernte.

Zwei nachbarliche Landwirthe unterhielten sich über die Wunderkraft des Guano, der in kleinen Dosen ungeheure Wirkung thun soll. „Man wird bald den Dünger eines ganzen Feldes in eine Westentasche stecken können,“ sagte der Eine.

„Ja wohl,“ erwiderte der Nachbar, „und in die andere die Ernte.“

Fischgebet.

Gib uns unser täglich Brod, auch ein Fläschchen Wein und ein junges Huhn mit Zuckererbsen — und bewahre uns vor den Russen. Eine Schwarzwälder Dorfgeschichte. Junge. O wai, Muater, der Gansbrote ist mir auf'n Bode g'falle! Mutter. Sapperlot, thu' den Fuß d'rauf, daß ihn der Hund net kriegt.

Räthsel.

Das seltsame Weib.

Es ist ein räthselhaftes Weib,
Mit Flügeln wundersam
Geschmückt am unsichtbaren Leib,
Wohin sie geht? wohin sie kam? —

Sie nennt sich Weltbeherrscherin,
Und hat ein weites Reich,
Doch sind nur Todtenfelder d'rin
Und Schatten, geisterbleich.

Sie ist so jugendlich und roth,
So lieblich von Gestalt,
Und doch zugleich so kalt und todt,
So reizend und doch alt!

Ein künstliches Geweb' sie webt —
Doch, was am Tag gemacht,
Langsam und mühsam meist erstrebt —
Zerstört sie über Nacht.

Sie trägt manch Kind in ihrem Schooß
Voll Schmerzen und voll Lust,
Doch grausam reißt sie, wenn es groß,
Es weg von ihrer Brust.

Sie bringt gar Vieles hier und dort,
Doch sich, indem sie's bringt,
So nimmt sie's wieder mit sich fort,
Und gänzlich unbedingt.

Man kann ihr wahrlich nichts vertrauen,
Auch selbst das Leben nicht,
Ich will nach einer andern schauen,
Die gibt, was sie verspricht.

Weltlauf.

Der Krieg gebiert die Ruh; der Ruhe folgt der Krieg;
Des Einen Niederlag' erzeugt des Andern Sieg.
Verlieren ist Gewinn. Will einer viel erwerben,
So muß sein liebster Freund ihn reich zu machen sterben.

Das Eine muß vergehn wenn Andres wachsen soll:
Ja, lebt der Fromm' in Angst, so geht's den Schalken wohl.
J. Rist.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 87.

Freitag den 3. November

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da nach den bisherigen Erfahrungen die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen, wozu die Gemeinden in soweit, als nicht das Straßenbau-Institut solche schon bisher befergt hat, nach §. 4, Lit. e und d der Wegordnung von 1808 die gesetzliche Verpflichtung haben, häufig nicht den bestehenden Vorschriften entsprechend bewerkstelligt wird, die im verfloßnen Jahre stattgefundenen Verhandlungen mit den Gemeinden wegen Uebernahme dieser Leistungen auf den Straßenbaufonds gegen eine entsprechende Vergütung aus den Gemeindefassen aber zu einem Erfolg nicht geführt nicht geführt haben, so hat sich das K. Ministerium des Innern Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau unterm 21. d. veranlaßt gesehen, wegen Befolgung der hinsichtlich jener Graben- und Dohlen-Reinigung in §. 6, 7 und 9 der Wegordnung enthaltenen Bestimmungen folgende nähere Weisungen zu ertheilen:

1) Den betreffenden Gemeinden wird ausdrücklich eröffnet, daß das Reinigen der Straßen-gräben nach §. 7 der Wegordnung nicht durch die anwesenden Güterbesitzer geschehen darf, sondern durch die Gemeinden zu besorgen ist, und daß da, wo die Straßenbau-Inspektion nicht ausdrücklich eine einmalige jährliche Reinigung als zureichend erkennt, eine solche ordentlicher Weise jährlich zweimal, je an Georgi und Martini, zu erfolgen hat, außerdem hat in Fällen, wo durch Gewitterregen, Schneebgang u. d. Graben zugeworren werden, die Grabenreinigung auch in der Zwischenzeit zu geschehen. Nach jeder Reinigung ist der Graben-Ausschlag längstens innerhalb 8 Tagen zu beseitigen.

Dasselbe gilt von der Reinigung der Straßen-Dohlen.

Ueber die Art der Besorgung der Graben- und Dohlen-Reinigung werden die betreffenden Arbeiter durch die Straßenmeister instruiert werden.

2) In Fällen, wo die Gemeinden die Graben- und Dohlen-Reinigung durch Accordanten besorgen lassen, dürfen die Gemeinden den betreffenden Accordanten ihre diesfälligen Entschädigungen erst dann ausbezahlen, wenn den letzteren vom Straßenmeister schriftlich bezeugt ist, daß sie das Geschäft ordnungsmäßig vollzogen haben, in welcher Beziehung den Straßenmeistern durch die Straßenbau-Inspektion die erforderliche Weisung zugehen wird.

3) Für den Fall, daß eine Gemeinde in Befolgung der Graben- oder Dohlen-Reinigung oder in Ausführung des Graben- und Dohlen-Ausschlags auf die oben bezeichneten Termine sich säumig zeigt, sind die Straßenbau-Inspektionen angewiesen worden, bei dem betreffenden Oberamte alsbald den Antrag zu stellen, daß dieser Gemeinde zu Vereingung der Arbeiten ein angemessener Termin (längstens 14 Tage) anberaumt werde und, wenn dieser Termin fruchtlos abfließt, sofort dem Oberamte hievon Mittheilung zu machen, von welchem sodann das Fehlende unausgesetzt im Wege der Execution nach der Anleitung des Straßenmeisters besorgen zu lassen ist.

4) Im Uebrigen hat es da, wo das Straßenbau-Institut die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen bisher besorgt hat, hiebei auch für die Zukunft und in so lange als eine Aenderung hierin nicht getroffen wird, sein Verbleiben.

Man versteht sich zu den Schultheißenämtern, daß sie die Straßenbau-Inspektionen bei Ueberwachung der Befolgung der den Gemeinden bezüglich der Graben- und Dohlen-Reinigung obliegenden Leistungen nach vorstehenden Weisungen mit Nachdruck unterstützen werden, auch ist darauf hinzuwirken, daß die Graben- und Dohlen-Reinigung an den Staatsstraßen von den Gemeinden an die Straßenwärter oder an andere zuverlässige, diesem Geschäfte gewachsene Gemeinde-Angehörige gegen eine billige jährliche Entschädigung überlassen werde. Bei Bestellung eines Straßenwärters für diese Leistungen ist der betreffenden Straßenbau-Inspektion Nachricht zu geben. — Den 31. Oktober 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Schorndorf. Nach der Uebersicht über die Brandfälle im Monat September dieses Jahrs sind in dem genannten Monat nicht weniger als 12 Feuersbrünste vorgekommen, welche durch unmündige Kinder veranlaßt wurden und insbesondere dem Mißbrauch von Bündhölzchen zuzuschreiben sind.

Der dadurch gestiftete Schaden, welcher an Gebäuden 15,190 fl., an Mobilien 18,130 fl. beträgt, legt, abesehen von den sonstigen Nachtheilen und Gefahren, die aus Brandfällen erwachsen, der Regierung die Pflicht auf, alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um den mehr und mehr um sich greifenden, mit schweren Opfern verbundenen und die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdenden Brandfällen dieser Art zu begegnen. Hier steht obenan die unnachlässig strengste Handhabung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, welche jeden Hausvater verpflichten, alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden und seine Angehörigen dießfalls genau zu beaufsichtigen, und welche namentlich über den Gebrauch und die Verwahrung der besonders feuergefährlichen Reibzündhölzchen diejenigen Bestimmungen enthalten, die zur Verhütung von Brandunglück notwendig, daher von allen Hausvätern und Hausmüttern bei strenger Verantwortung, Strafen und sonstigen empfindlichen Folgen genau zu beachten sind.

Die Ortsvorsteher werden daher in Folge Befehls des K. Ministeriums des Innern vom 24. Mts. angewiesen diese Vorschriften in den Gemeinden unter Beziehung auf die höchst betrübenden Erfahrungen über die Zunahme der durch den Mißbrauch von Bündhölzchen, insbesondere von Seiten der Kinder, veranlaßten Brandfälle in Erinnerung zu bringen und die Bürgerschaft allenthalben ernstlich zu ermahnen, ihrerseits diese Vorschriften genau zu befolgen, um sich vor Verantwortung und ihren Folgen zu bewahren.

Die Orts-Polizeibehörden haben es sich eifrigst angelegen sein zu lassen, den feuerpolizeilichen Vorschriften die erforderliche Geltung zu verschaffen und jede Gelegenheit zu benützen, um sich von der Wachsamkeit und der wirksamen Thätigkeit des Polizeipersonals Ueberzeugung zu verschaffen, auch Mißstände und Nachlässigkeiten strengstens zu rügen oder zur Anzeige zu bringen. Insbesondere werden dieselben dafür verantwortlich gemacht, daß die Ortsfeuerschauer nicht nur bei ihren periodischen Umgängen in Absicht auf die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche von Reibzündhölzchen nach Maafgabe der Verfügung vom 23. Decbr. 1852 (Reg.-Bl. von 1853 S. 7) ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, sondern daß dieselben insbesondere auch behufs wirksamerer Handhabung der betreffenden Vorschriften zu außerordentlichen und überraschenden Visitationen abgeordnet werden. Das Ministerium wird Beamten und Dienern, die in dieser hochwichtigen polizeilichen Sorge besonders vortheilhaft sich auszeichnen, die gebührende Anerkennung zu Theil werden lassen, wie es umgekehrt die hierauf bezüglichen Dienst-Nachlässigkeiten und Verfehlungen strenge geahndet wissen will. Die vollzogene Publication ist durch das Amtsprotokoll nachzuweisen, in welchem das Polizei-Personal und die Local-Feuerschau speziell die Eröffnung zu unterzeichnen haben.

Den 1. November 1854.

K. Oberamt. Strölin.

In nachbenannten Gant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die geseklich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reces, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Schorndorf den 24. Oktober 1854.

K. Oberamts-Gericht. Bellnagel.

Ort	Name und Heimath des Schuldners.	Tag zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
liquidirt				

Sebsack.	† Johannes Schanbacher Ab. S., Weingärtner zu Sebsack.	Dienstag den 28. November Mor- gens 8 Uhr.	am Schluße der Liquidation.
Schorndorf.	Johannes Frank, Schuster zu Schorndorf.	Samstag den 2. Dezbr. Morgens Morgens 8 Uhr.	deßgl.

Schorndorf.

Weitere für Hagelbeschädigte eingelaufene Beiträge: vom K. Pfarramt Alsdorf, in Vordersteinenberg gesammelt . . . 2 fl. 54 kr.
Kirchenopfer vom K. Pfarramt:
Neustadt 22 fl. 26 kr.
Endersbach 13 fl. 55 kr.
Hochdorf 8 fl. 36 kr.
Birkmannsweiler . . . 3 fl. 53 1/2 kr.
Beinstein 10 fl. 46 kr.
Buoch 4 fl. — kr.
Den 31. Oktober 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Schorndorf.

(Gläubiger-Vorladung.)

Das Schuldenwesen der nachbenannten Personen wird außergerichtlich erledigt werden, und zwar:

- 1) auf dem Rathhaus in Steinenberg am Montag den 4. Dezember
a) Morgens 8 Uhr
des ausgewanderten August Friedrich Junginger, Schlossers,
b) Mitttags 10 Uhr
der † Eva Barbara, Georg Schumann, Maurers Wittwe,
c) Nachmittags 2 Uhr
† Katharina } Nieß;
† Barbara }
† Rosina }
- 2) auf dem Rathhaus in Oberurbach am Dienstag den 5. Dezbr. Morgens 8 Uhr
† Maria Katharina, Ludwig Hermann, Weingärtners Wittwe.

Die Gläubiger dieser Personen haben ihre Forderungen bei Gefahr der Nicht-Berücksichtigung zur bezeichneten Zeit gehörig zu liquidiren.

Den 31. Oktober 1854.

K. Gerichts-Notariat,
Moser.

Baltmannsweiler.

Aus der Gantmasse des Johannes Faßnacht, Traubenvirth in Zell, D.-N. Eslingen wird der auf hiesiger Markung liegende Wald:
4 1/2 M. 30, 4 M. Laubwald im Untermaad am

Dienstag den 14. November
Vormittags 10 Uhr

im Aufstreich verkauft, wozu sich Kaufsliebhaber auf hiesigem Rathhause einfinden wollen.
Den 30. Oktober 1854.
U. U. K. Oberamts-Gerichts Eslingen:
Schultheißenamt.
Schloß.

Privat - Anzeigen.



Sonntag den 5. Nov.
Abends 4 Uhr versammeln sich die Steiger nebst Ehrenmitglieder im Waldhorn.

Hohengehren.

Im Pfarrhause daselbst sind folgende Gegenstände zum Verkauf ausgesetzt und werden zu den billigsten Preisen abgegeben:
1) ein gußeiserner tragbarer Sparherdt, welcher 2 Häfen, 2 Casserole, 1 Schmalzpfändchen, sowie ein Brat- und Backblech enthält. Er eignet sich besonders für eine Honoratioren-Familie von 4 — 6 Personen,
2) ein Instrument Piano forte von 6 Oktav in einem sehr schönen Mahagony-Kasten,
3) eine kleinere Mostpresse mit eiserner Spindel von neuerer Konstruktion,
4) eine Waschmange.

Smünd.

Verkauf.

Wegen Ableben meines Mannes sehe ich meine, an der Hauptstraße, nahe am Markt gelegene, Wirthschaft zur Sonne zum Verkaufe aus.

Dieses Anwesen eignet sich besonders gut für einen Bäcker, Wirth und Deconomen, da die ganze häusliche Einrichtung auf gleichzeitige Betreibung dieser drei Erwerbszweige berechnet ist und solche seit 20 Jahren auf diesem Hause mit bestem Erfolge betrieben worden sind.

Sonnenwirth Schabels
Wittwe.

Schorndorf.
Der Unterzeichnete ist Willens sein Haus aus freier Hand zu verkaufen, und können täglich Käufe mit ihm abgeschlossen werden.
Liedle, Metzgermeister.

Stuttgart.
Knochen-Lieferung.
Diejenige welche geneigt sind, mir Knochen zu sehr guten Preisen zu liefern, wollen mir in Balde Anträge franco machen.
E. Häcker
Augusten-Strasse Nr. 12.

Nächsten Sonntag haben
Backtag
Wibb. Obermüller. Hees. Speidel.

Mannichfaltiges.

Allzu scharf macht scharf.

Eine komische Ehestandsgeschichte von Wendehack.
Ein verständiger Hausvater macht's halt wie ein weiser Reichvater, der nicht stets mit Donnerkeilen drein schlägt, sondern den Uebertretern größere Uebel, als Kleinmuth, Verbitterung, Verzweiflung u. s. w. zu verhindern, bisweilen durch die Finger sieht, denn
Sollt' Blis und Donner schlagen drein,
So oft als würd' gesündigt sein:
Selten wär' ein heller Tag
Alzeit hört man Donnerch' an.

Herrn Kasper Unwirsch, einem übrigens gar ehrbaren Schuhmachermeister, wollte diese Klugheitsregel so schlecht eingehen; er hat sein Ehe- weib, die Frau Schlenziana, allezeit so grob, scharf und unbescheiden gehalten, daß sie ihm erst zu geschweide werden und die ganze Stadt Dudelstücken ihn verspotten mußte. Da hat er dann gelernt, was er längst hätte wissen sollen: daß das Zuviel allzu verderbt das Spiel. Die Geschichte ist komisch, wie nicht weniger lehrreich für Jedermann und jede Frau, und hat sich also verlaufen:

Meister Unwirsch hatte der Frau Schlenziana oftmals verboten, sie solle ohne seine Gegenwart weder die heilige Messe hören, noch anderem Gottesdienst beiwohnen, viel weniger ohne seine Erlaubniß in anderer Leute Häuser gehen.

„Über lieber Kasper — —“
„Schweig! Hast du schon wieder verschwift, was der Herr Pfarrer so oft gepredigt, daß der Apostel — weiß nicht mehr welcher — die

Weiber vermahne, ihren Männern unterthänig zu sein, wie dem Herrn?“

„Vergiß du aber auch nicht, lieber Mann, daß eben derselbe Apostel hinterher verfügt: Ihr Männer liebet eure Weiber . . .“

„Schweig, sag ich dir! und wenn du über mein Verbot noch ein einziges Mal — — Donnerwettererrrr —!“

So sah sich denn die gute Frau Schlenziana gezwungen zu schweigen und dem Verbot nachzukommen, wollte sie anders einem bliz- und hagelvollen Donnerwetter entgehen. Doch kam sie das Verbot entsetzlich hart und schwer an, sündemal all das, so verboten, den Menschen viel mehr ansieht als das Nichtverbotene. Sie ging bisweilen heimlich zu einer ehrsamem andächtigen Frau in der Nachbarschaft, der sie gar so gerne ihre Noth klage, um dafür ein wenig Trost zu empfangen.

Als Kaspar Unwirsch davon geheime Zeitung erhalten, begab er sich eines Abends, früher als sonst sein Brauch war, aus der Bierstube nach Haus und schloß, nicht obgleich, sondern gerade weil er seine Ehehälfte noch nicht daheim fand, das Haus hinten und vorn zu, bei dem letzten Riegel in den Bart brummend: „So, den macht mir heut Nacht kein Teufel mehr auf!“ Aber vielleicht ein Weib, Kasper! — Nachdem er so Alles in Wichtigkeit und die Kleinen zu Bett gebracht hatte, trat er wieder ins Wohnzimmer, betastete eine Weile den umfangreichen Ofen, aus dem noch eine erquickliche Wärme drang, entkleidete sich dann, setzte seine hochbürmige weiße Nachtmütze auf und schritt, die Hände auf dem krummgearbeiteten Rücken, und mit einem Gesichtsausdruck so eifrig und grämlich wie der draußen rumorende Dezembersturm, unruhig und unentschlossen auf und nieder. Plötzlich blieb er wie angewurzelt stehen, seine ganze Seele im hochenden Ohr. „Da ist sie, die Widerspenstige!“ sagte er verbittert, blies das Licht aus und setzte sich an das halbgeöffnete Fenster.

[Fortsetzung folgt.]

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 31. Oktbr. 1854.

	Mittelpreis
1 Centner Weizen	— fl. — fr.
1 Scheffel Kernen	23 fl. 20 fr.
1 — Dinkel	9 fl. 30 fr.
1 — Gerste	— fl. — fr.

Kornhaus-Inspektion Pfeleiderer.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 88.

Dienstag den 7. November

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In nachbenannten Sant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gefeslich damit verbundenen weitern Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor, oder an dem Tage der Liquidations-Lagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Receß, in dem einen, wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubiger aber, wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Schorndorf den 2. November 1854.

K. Oberamts-Gericht. Wellnagel.

Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tag zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
Weiler.	Weil. Johann Christoph Knauf, Weber von Weiler.	Dienstag den 21. November d. J. Nachmittags 2 Uhr	Nächste Gerichts-Sitzung.	
Geradstetten.	Daniel Bollmer, Weing. auf dem Bauersbergerhof, Gem.-Verbands Geradstetten.	Dienstag den 5. Dez. 1854 Nachmittags 2 Uhr.	am Schluß der Liquidation.	
Deßgl.	Johann Friedrich Siegle, gewesener Waldschütz zu Geradstetten, Winwer.	Dienstag den 5. Dez. 1854 Vormittags 9 Uhr.	deßgl.	
Hegenlohe.	Daniel Schloß, Tagelöhner zu Hegenlohe.	Mittwoch den 6. Dez. 1854 Vormittags 9 Uhr.	deßgl.	
Aspergle.	Johannes Schiefer, Bauer zu Mellinsberg, Gemeinde-Verbands Aspergle.	Donnerstag den 7. Dezbr. 1854 Morgens 9 Uhr.	deßgl.	
Nichelberg.	Johann Georg Kiesel, Weing. zu Nichelberg.	Freitag den 8. Dezember 1854. Morgens 9 Uhr.	deßgl.	